

Entwurf

deutschen Reichsverfassung.

Abschnitt I. Oa S Reich.

no nocuraisoft; mud pair and il iquali Arte i kie l'aliandaumillaufy neg ganti

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes, unter folgenden näheren Beftimmungen:

1) ben öfterreichischen Bundeslanden wird der Gintritt offen gehalten;

2) bie Festsetzung der Berhältniffe des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

Artikel II.

§. 2.

Rein Theil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt fenn.

§. 3.

hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ift bas Berhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundfagen der reinen Personalunion zu ordnen.

Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nichtdeutschen Lande in dem Berhältniß der Personalunion fteht, muß entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demfelben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden durfen.

Abgesehen von den bereits bestehenden Berbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll tein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde

Artikel III.

S. 6.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Gelbstftandigkeit, soweit Dieselbe nicht burch Die Reichsverfassung beschränkt ift; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsaewalt ausbrücklich übertragen find.

Abschnitt II. Die Neichsgew

Artiket I.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutsche land's und ber einzelnen beutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Berkehr, schließt die Bundniffe und Bertrage mit dem Auslande, namentlich auch die Sandels: und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Gie ordnet alle volkerrechtlichen Maaß:

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gefandte zu empfangen oder

Much durfen Diefelben teine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Grequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ift den einzelnen Regierungen uns benommen.

§. 9.

Die einzelnen deutschen Regierungen find befugt, Berträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Berträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränft sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Berfehrs und ber Polizei.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer ans deren deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnisnahme und, insofern Das Reichsintereffe babei betheiligt ift, gur Beftätigung vorzulegen.

Artikel II.

S. 11.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

S. 12.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's zur Berfügung.

S. 13.

Das Reichscheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärfe und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gefet

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, find durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Die näheren Bedingungen einer solden Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung ber Reichsgewalt festzustellen,

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach S. 13 getroffenen Bereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienft des Reiches in Unfpruch genommen wird,

§. 15.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfaffung an erfter Stelle aufzunehmen.

Eine bobere Milening grember Cofffichet .316.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Laft.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgefet.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit beren Starte fie erheischt, überlaffen.

Für die größeren militärischen Gangen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt find, ernennt Die Reichsgewalt Die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Rrieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der felbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.

8.19. med prungerein

Der Reichsgewalt fteht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Ruftenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reichs es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Musgleichung, namentlich für das überlieferte Rriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen werden auf Reichskosten unterhalten.

non ber Reichbarung ausgeben

§. 20.

Die Seemacht ift ausschließlich Sache bes Reiches. Es ift keinem Einzelstaate gestattet, Krieges schiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Behrmacht. Gie ift unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Rriegsflotte gestellt wird, ift von der Bahl der von demfelben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Rähere hierüber, so wie über die Rostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Ginzelftaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus. Der Reichsgewalt liegt die Gorge für die Ausruftung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriege:

flotte und die Unlegung, Ausruftung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Gee-Arfenalen ob. Ueber die gur Errichtung von Kriegshafen und Marine Etabliffements nothigen Enteignungen,

so wie über die Befugniffe der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlaffenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Fluffe (Safen, Geetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. f. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten Diefelben aus eigenen Mitteln. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flusse zu rechnen sind.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über Diese Unstalten und Ginrichtungen. Es fteht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derfelben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

S. 23.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und beren Ladungen für die Benugung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, Durfen die zur Unterhaltung Diefer Unstalten nothe wendigen Rosten nicht übersteigen. Gie unterliegen ber Genehmigung der Reichsgewalt.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von ber Reichsgewalt ausgehen. Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt flieft in die Reichstaffe.

Artikel V.

§. 25.

Die Reichsgewalt hat bas Recht ber Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem fchiff: baren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Fluffe und Geen und über die Mundungen der in dieselben fallenden Rebenflusse, sowie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei

Auf welche Beise die Schiffbarkeit dieser Flusse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt

ein Reichsgeset.

Die übrigen Wafferstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Berkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denfelben zu erlassen, sowie einzelne Fluffe unter derfelben Boraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Fluffen gleich zu ftellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, Die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung ber Schiffbarkeit Dieser

Wafferstraßen anzuhalten.

§. 26.

Alle deutschen Fluffe sollen für deutsche Schifffahrt von Flugzöllen frei senn. Auch die Flögerei foll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Rähere bestimmt ein Reichs-

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Fluffen tritt für die Aufhebung

diefer Flugzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 27.

Die hafens, Krahns, Waags, Lagers, Schleufens und dergleichen Gebühren, welche an ben gemeinschaftlichen Fluffen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Rebenfluffen erhoben werden, durfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nothigen Rosten nicht übersteigen. Sie uns terliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff Dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor benen anderer deutscher Staaten ftatt finden.

Flugzölle und Flugschifffahrtsabgaben durfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat über die Gisenbahnen und beren Betrieb, soweit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Berkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen find.

Die Reichsgewalt hat bas Recht, soweit sie es zum Schutze bes Reichs ober im Interesse bes allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen so wie selbst Gifenbahnen anzulegen, wenn der Einzelftaat, in deffen Gebiet die Unlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit

Bei der Unlage oder Bewilligung von Gisenbahnen durch die einzelnen Staaten ift die Reichs. gewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen Berkehrs mahrzunehmen.

ejebes anbeftigte Rachabmen von Kunfingeren, "28th grinen, Meufgern und Formen Und gegen andere Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Dberaufficht und das Recht der Gefengebung, foweit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Berkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

Die Reichsgewalt hat bas Recht, soweit fie es zum Schutze des Reichs oder im Intereffe bes allgemeinen Berkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstragen und Ranale angelegt, Fluffe schiffbar gemacht oder deren Schiffbarfeit erweitert werde.

Die Unordnung ber dazu erforderlichen baulichen Werte erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit

ben betheiligten Ginzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung ber neuen Unlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichs: toften, wenn eine Berftandigung mit den Ginzelftaaten nicht erzielt wird.

Art i kentar VIII iff in buandling that maring all

§. 34.

Das deutsche Reich foll Gin Boll: und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Bollgrenze mit Wegfall aller Binnengrengzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt

porbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelft besonderer Bertrage dem deutschen Bollgebiete anzuschließen.

§. 35.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwefen, sowie über gemeinschaftliche Produktions, und Berbrauchs. Steuern. Welche Produktions: und Berbrauchs-Steuern gemeinschaftlich senn sollen, bestimmt die Reichsgefetgebung.

§. 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Bolle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions; und Ber: brauche: Steuern, geschieht nach Unordnung und unter Dberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaggabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben bes Reichs vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgeset wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 37.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions : oder Berbraucheffeuern für Rech: nung des Staates oder einzelner Gemeinden legen durfen und welche Bedingungen und Befchrans fungen babei eintreten follen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Guter, welche über die Reichsgrenze eins oder ausgehen, Bolle zu legen. §. 39.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gefetzgebung über den Sandel und Die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlaffenen Reichsgesete.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Musführung derfelben zu übermachen.

Erfindungs : Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch fteht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Buchern,

Besundheitspflege zu treffen.

Die Reichsgemalt ist befugt, im Interesse Des Genmmtwohls allgemeine Magkpregeln für Die

'79 'S

ftellen, welche die Anerkennung ibrer Nechtheit in ganz Deutschland bedingen.

Die Reichsgefetggebung bat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diesenigen Ersorderniffe feltzus

freien Bereinigung und Bersammlung, Reichschellege über das Affociationswesen zu erlassen, Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschnoet des durch die Grundrechte gewährleistern Rechts der

rung derfelben zu überwachen.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Deimatherecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausfuh.

und Staatsburgerrechts festzusegen.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesehlichen Rormen über Erwerb und Berlust des Reichse

Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Falle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen

anlaßten Kosten zu tragen sind. Ein Reichsgeseleg wird die Grundlätze bestimmen, nach welchen die durch solde Maafregeln verkonnen, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewassneter Macht.

Die Manfregeln, welche von der Reichsgewalt zur Anhrung des Reichsfriedens ergriffen werden

and ert mid; sur bind burd beidiggerichtes unverzugliche Sulfe nicht gur er-3) wenn die Berfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder ver-

denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder demeine Reichsfrieden bedrobt eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sen gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann

2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Drung durch Einheimische ober Fremde

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Stieden gestort ober regeln zu treffen;

Sie bat die für die Aufrechthaltung der innern Sicherbeit und Drumg erforderlichen Maaf. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichselredens ob.

Recht, Banbelde und Wechtefreche, Strafrecht und gerichtliches Werfahren Die Insufan ug idnageffunrisdo Der Reichsgewalt liegt es ob, die fraft der Reichsverfassung allen Deutschen Berburgten Rechte

Berandenung ber Berfaffung vorgefcbeiebellX Glin it i In

Den Umstang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

ubertragenen Befugniffe und gum Coulfiger 101 Aufrifolien Genftalien eiforberlich ift.

oder erheben zu lassen, sowie Anleiben zu machen oder sonfrige Schulden zu contrabiren. Die Reichsegewalt ist befugt, in außerordentlichen Kallen Reichselfeuern aufzulegen und zu erbeben 3 t 1 '8' 97 11'

gefeg miro beftimmen, welche Orgenfalnbe bub weit de Der Schut, Des Meiche ober Das IIIV ent 3 Ali 1 1 1 Einen Wertebne erbeitige. Gin Beiche

Beeintrachtigungen bes geistigen Gigenthums zu. 38. jedes unbefugte Rachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere

namentlich über Srganisation, Tarife, Transit, Portotheilung und Die Berbaltniffe zwischen den ein: Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaussicht über das Postwesen,

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Unwendung der Geseße durch Bollzugsververdnungen, und über:

macht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

tereffe bes allgemeinen Bertebrs zu ordnen. Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Posigebiete sich bewegenden Courfe im In-

.S. 43.

S. 44. Posträge mit ausländischen Postroerwaltungen dursen nur von der Reichsegewalt oder mit beren Genehmigung geschloffen werden.

Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbebaltlich billiger Entschä Die Reichsegewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nothig scheint, das deutsche Postwesen fur

gung zu benugen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Die Reichstennalt ift befugt, Telegraphenlinien anzulegen und Die vorhandenen gegen Entschlädie

Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen sur den Privatverkehr,

gemeinschlieb som follen, bestimmt die Mid figle beting. find einem Reichsgesetz vorbehalten.

'91 'S

Sie hat das Recht, Reichsmungen zu prägen. begt batt bat an genengen genengen genengen genengen genengen genengen Se liegt ibr ob, für gang Deutschland dasselle Münzspiem einzusübren. Die Reichsgewalt ausschlieflich bat Die Gesetggebung und Die Dberaufsicht über das Munzwesen.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland daffelbe System für Maaß und Gewicht, Mudgaben bed Meiche marmeggeuoningen, bas Heirt. ?.

fo wie für den Feingehalt der Gold: und Silbermaaren zu begründen.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Muf welche Begenftande bie einzelnen Gin. 31. Brobuftione : "ber Berbraucheffenern fur Recht.

Die einzelnen beutiben Ginaten find X di 1 3 di 1 3 KBiutr, meldre über bie Reichsgrenge ein: Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Alussührung der darüber erlassen Reichsgesetze.

Die Ausgaben für alle Machregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt wer-

den, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten.

aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions, und Berbrauchs Steuern angewiesen, Bestreitung seiner Ausgaben ist dies Beich gung seinen Mntheil an den Ginkunsten

beiträge aufzunehmen. Der rogen sauchgehren vie deugelichten na thousgehieft von gebrieb Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünste nicht ausreichen, Matrikular:

holde freuern aufaulceen und zu debeben

Artikel XIII.

Die Reichsgewalt fie befrat, in außerorben 60 . 2

Die Reichsgewalt hat die Gefetgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfaffungsmäßig übertragenen Befugniffe und zum Schube der ihr überlaffenen Unftalten erforderlich ift.

§. 64.

Die Reichsgewalt ift befugt, wenn fie im Gesammtinteresse Deutschland's gemeinsame Ginrichtungen und Maagregeln nothwendig findet, die zur Begrundung derfelben erforderlichen Gefete in den für die Beranderung der Berfaffung vorgeschriebenen Formen zu erlaffen.

§. 65.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlaffung allgemeiner Gefegbücher über burgerliches Recht, Handels: und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren Die Rechtseinheit im Deutschen

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkun: Digung von Reichsmegen

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur fubsidiäre Geltung beigelegt ift. munde omit fiedeschie sie eines mechinisch nienes in niene if

gestielt über geschroer wird. VIX 1 9 4 i t r K Salle vonster Reichtsgevallennt benn gestielt über gestichten werden, weinn die beste eine Negierung iste selbte dazu aussieren zu bereicht gestichten vorden, weinn die beste eine ist eber der verneine steitzstrieben bedrühte

Die Unstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. Die Dienstpragmatif des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

S. 69

Die Burde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen. Seërungen ber, offentlichen Drenung angevornd

aufaßten Roften gu tragen fint.

Columbiei prifege zu erestens

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsframme nach bem Rechte ber Erftgeburt. vied Cenate ungerredfte feinguschen.

S. 71

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen. ut es 1987 Magragedichte 143

Die Residenz des Kaisers ist am Sitz der Reichsregierung. Wenigstens mahrend der Dauer des Buing verselben bie abermachen. Reichstags wird der Raifer dort bleibend residiren.

So oft sich der Raiser nicht am Sitz der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in feiner unmittelbaren Umgebung fenn,

Die Bestimmungen über den Sit der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

S. 74.

Die Person des Raisers ift unverletlich. 38 2

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Migurengen, Defterend, Banern, Cadien, Dannober, Burtemberg, Baten erneunen ichun reffin glieb; bas erbie bie brei Speffen; bas neunte 32.671. & memburg : Limburg, Benunfchwein; bas gebute

Alle Regierungshandlungen bes Raifers bedürfen zu ihrer Gultigkeit ber Gegenzeichnung von mes niaftens einem der Reichsminifter, welcher dadurch die Berantwortung übernimmt.

Die Grnemung ber Mitglieber bes Illid | gent iftig beitel beite Regierungen ber betreffenben Slacten und Ctaatenverbande.

Der Raifer übt die völkerrechtliche Bertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Confuln an und führt den diplomatischen Bertehr.

§. 77.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden. 100 ergundaluged nie ernich darechieft roch

Der Borfig im Reichbraibe fibre ber 1.878.3

Der Raiser schließt die Bundniffe und Bertrage mit den auswärtigen Machten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Berfassung vorbehalten ift.

Die Befoluge bes Reichernles werben bu. 79. G. immennebreit

Alle Berträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter fich ober mit auswärtigen Regierungen abschließen, find dem Raifer zur Kenntnifnahme, und infofern das Reichsintereffe Dabei betheiligt ift, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 80.

Der Raiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Bolfshaus aufzulosen.

gen will, gur Beguradenna vorzulegen. Der 18.1. grate last jeme Guraden binnen einer febrem

Der Raifer hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeins schaft mit dem Reichstage aus. Er verfündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Bollziehung Ders felben nöthigen Berordnungen.

S. 82.

In Straffachen, welche gur Buftandigfeit des Reichsgerichts gehören, hat ber Raffer bas Recht ber Begnadigung und Strafmilderung. Das Berbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersudungen fann ber Raifer nur mit Buftimmung bes Reichstages erlaffen.

Bu Gunften eines wegen feiner Umtehandlungen verurtheilten Reichsministers fann ber Raifer das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasienige Saus, von welchem die Unklage ausgegangen ift, darauf anträgt. Zu Gunften von Landesministern steht ihm ein folches Recht nicht zu.

§. 83.

Dem Raifer liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 84.

Der Raiser hat die Berfügung über die bewaffnete Macht.

S. 85. The statutes rather bugdintous

Ueberhaupt hat der Raifer die Regierungsgewalt in allen Ungelegenheiten des Reiches nach Maaß: gabe der Reichsverfassung. 3hm als Träger Dieser Gewalt stehen Diejenigen Rechte und Befugnisse du, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Der Meich srath. Abschnitt IV.

Artikel I.

Die Perfon Des Raifers que umverletitib. . 38 . 2 Der Reichsrath besteht aus Bevollmächtigten der Deutschen Staaten.

Preugen, Defterreich, Bayern, Sachsen, Sannover, Burtemberg, Baden ernennen je ein Mit: glied; das achte die drei Heffen; das neunte Raffau, Luxemburg : Limburg, Braunschweig; das zehnte Schleswig : Holftein, Lauenburg, beide Mecklenburg, Didenburg; das eilfte die thuringischen Fürstenthumer, die drei Unhalte, die beiden Lippe, Walded, beide Hohenzollern, Liechtenstein; das zwölfte

Die Ernennung der Mitglieder des Reichstrathes geschieht durch die Regierungen der betreffenden Staaten und Staatenverbande.

Es steht den einzelnen Staaten, welche eine gemeinschaftliche Stimme im Reichstrathe haben, frei, sid) einzeln durch Bevollmächtigte bei den Berathungen des Reichstrathes vertreten zu lassen und der Reichsgewalt Sondergutachten einzureichen. leined sid inn netenologischieft sid illen in mothen einzureichen.

§. 87.

Der Reichstrath bildet ein begutachtendes Collegium. Derselbe tritt am Gig der Reichstregierung zusammen.

Den Borfit im Reichstrathe führt der Bevollmächtigte des größten deutschen Staates, deffen Regent nicht das Reichsoberhaupt ist. aus bin ogweines dem offindende bie iffen unter Mitroirfung Des Meidebuges, infoweit Die Berfaffung vorbebalten aft.

Die Beschlüffe des Reichstrathes werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Me Bertrage nicht rein privatrechilichen egh gie, voliche beurfice plevierungen unter fich ober

Die Reichsminister sind berechtigt, den Sitzungen des Reichsrathes beizuwohnen oder sich in benfelben durch Commiffarien vertreten zu laffen.

Dem Reichsrathe find die Gesetzentwürfe, welche die Reichstregierung bei dem Reichstage einbringen will, zur Begutachtung vorzulegen. Der Reichbrath hat sein Gutachten binnen einer jedesmal von der Reichsregierung zu bestimmenden Frist zu erstatten. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Reichsregierung hierdurch an dem Einbringen des Gesetzentwurfs bei dem Reichstage nicht felben nöthigen Berordmungen.

S. 91.

Die Reichsregierung ist befugt, in allen Fällen, in welchen es ihr angemessen erscheint, das Gutachten des Reichstrathes einzuziehen.

en rann der aleiner nur meiner gintebaadlingen verurtbeilten Reichsminfers kunt der Kaifer nor enack maniene Abschnitt V. no Der Reich Stagenster und iche mag enact generalengen generalengen und fangen ingeneralengen der beit eine generalengen der beiteren der bei weldjem bie Antlage ausgegangen ift, parauf

§. 92

ein joldnes Nednt nicht gu.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Wolfshaus.

Artikel II.

Der Raifer bat bie Berfügung über Die begen? Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Sälfte durch die Regierung und zur Sälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten oder ihrer Provinzen ernannt. Db und wie eine solche

Bertretung durch die Provinzen stattfinden soll, bleibt der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorbehalten. Bo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Rammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Das Richt ben Besetchlages, ber 30ch. grbe, ber Plereffe und ber Orgebing von Chat In denjenigen Staaten, welche nur Gin Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus benen die Bolksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit mahlt. Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden,

in Betreff des letten derfelben zu verfahren.

bas Graatens,

If immier auf

40 Mitglieder. 38 Bayern rad it - tipendnudel adendunge pienenntone i gefot über bie Sachsen Hannover . . . Holftein (Schleswig, f. Reich S. 1) Berid an gung nall 62 Medlenburg : Schwerth

Luxemburg : Limburg

Nassau

Braunschweig

Braunschweig

Sachsen : Weimar

Sachsen : Coburg : Gotha

Sachsen : Meiningen : Hilbburghausen

Sachsen : Altenburg

Meiningen : Altenburg

Meiningen : Cotresite

Meiningen : Cotresite Mecklenburg : Strelity
Unhalt : Dessau
Unhalt : Bernburg Anhalt : Köthen 1 & myligued est antimaren die gene den schaffe guettellen Reuf jungere Linie Lübeck, madnuden guin nemoinfurfing benne nonned tone Micmand Und glichgeitig. Mitalied wen beiben Shufern, fenn. . grudmach

192 Mitglieder.

Wenn mehrere beutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, fo entscheidet ein Reichs: gesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abanderung in der Zusammensetzung des Staas tenhauses.

§. 98.

Mitglied des Staatenhauses fann nur fenn, wer

1) Staaatsbürger bes Staates ift, welcher ihn fendet,

2) bas 30fte Lebensjahr gurudgelegt hat,

3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre gur Sälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder mahlbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staaten haus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattge-

Artikel III.

S. 100.

Das Wolfshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Bolfes.

§. 101.

Die Mitglieder des Bolfshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf Sahre gewählt.

Die Bahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Borschriften.

Artikel IV.

§. 102.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Ents schädigung für ihre Reisekosten. Das Rähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 103.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 104.

Niemand fann gleichzeitig Mitglied von beiden Säufern fenn.

Artikel V.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

Rammern in gemeinsanter Sigung nach abloh 1801. Zuntenme Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von That sachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 107.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande fommen.

Bei Ausübung der Befugnisse, welche der Reichsgewalt zugewiesen find, ift die Uebereinstimmung der Reichstegierung und des Reichstages in folgenden Fällen nothwendig:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abanderung oder Auslegung von Reichsgesetzen

2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Unleihen contrabirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matricularbeitrage oder Steuern 3) Wenn fremde See: und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden foll.

4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erflärt werden follen, r especialist esa amiguration 5) Benn Handels:, Schifffahrte: und Auslieferungevertrage mit dem Auslande geschlossen werden,

so wie überhaupt völkerrechtliche Bertrage, insofern fie das Reich belaften.

6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiet angeschlof: sen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.

7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Beise mit demselben verbunden werden sollen.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichstregierung gelangen zunächst an das Bolks,

Tage aulgewirchen merren loll, erf

2) Bewilligungen von Ausgaben durfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf Dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Berwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung ers

3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr. 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichs, tagsbefchluffe festgestellt. Gine Erhöhung Dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshaus vorgelegt, von dies sem in seinen einzelnen Unfägen nach den Erläuterungen und Belegen, welche Die Reichbregie:

rung vorzulegen hat, geprüft und gang oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staat tenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlusse festgestellt ift, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Bolfshaus 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des

ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichstgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Bolkshaus, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 110.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitz der Reichsregierung. Die Zeit der Zusamwer Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jeder Zeit vom Reichsoberhaupt dieselbe festsett.

einberufen merden.

S. 111.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten follen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten. es fin um bie Erlassang, Austichen Blanderung ober Auslegung von Reichsgesteben

Das Bolfshaus fann durch das Reichsoberhaupt aufgelöft werden.

In dem Falle der Auflosung ift der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln. eine im Bindget nicht vorgeschene Ein

§. 113.

Die Auflösung des Bolkshauses hat die gleichzeitige Bertagung des Staatenhauses bis zur Biederberufung des Reichstages zur Folge. dragt ankling napmuflafenbiedt us nagmuflafendnag mudle ich Die Sigungsperioden beider Häuser sind dieselben. Gan vordeffind bieselben.

To wie überhaufer vollferrechnliche Bertriten fern fie bon Reich velaffen. Das Ende der Sigungsperiode des Reichstags wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

7) Wenn deutsche Landestheile abgereren, 314. Zwenn nichtbeutiche Bebiete dem Reiche einwer-Eine Bertagung des Reichstages oder eines der beiden häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der

Auch der Reichstag felbst so wie jedes der beiden Saufer kann sich auf vierzehn Tage vertagen. 1) Elle vie Firfangen betreffenben Bellfgen ber gleichfrofferung gelangen gunachft an vas Bolis.

haus. 20 Bewilligungen von Muchgaben vergen nur 3116. Antrag ver Meicheregierung und bist gum Belauf. Bedes der beiden Säuser mahlt feinen Präsidenten, seine Bicepräsidenten und seine Schriftfie kestimmt noiden. Die Wervendung barf für innerhalb der Grenze vor Bewilligurrarfuß

Die Sitzungen beider häuser find öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können. wurd auf dem erften Reichstage burch Reichs. Burgeits auf späteren Reichstagen erfordert über vie für beides erserverlichen Dei

S. 118.

Jedes haus prüft die Bollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derfelben. lagel morfe bem Boffsbaus vorgelegt, von vies

S. 419 mont que d'un orien renous salaire co Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: "Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so mahr mir Gott helfen.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrasedes zum zur dann die Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses. Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelaffen werden.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet. Tet Reichtig ansammelt fich in 11 1 K gelcharegierung. Die Zeit der Zusamen wirdern micht ein Reichtigeschen wirdern micht ein Reichtigeschen kann vom Reichtenberhaup: bei R. 123

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Uns tersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

E) Rlagen Deutscher Grantsburger wegen 21421mg. ber burch Die Reichsberfassung ibnen gewähre

In diesem letteren Falle ift dem betreffenden Sause von der angeordneten Maagregel sofort Kennt: niß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sigungsperiode zu verfügen. Beligeniste rammaden aren verangibarien nanger nebrandielle (u-§. 125.

Dieselbe Befugniß steht jedem Saufe in Betreff einer Werhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied deffelben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach diefer bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist. §. 126.

Rein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen feiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Meusserungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Bersammlung zur Berantwortung gezogen werden.

Artikel IX. Artikel IX. in Deicheffeine. XI i tikel IX.

n) Riagen gegen beueichte Staaten, wenn. 721. Ppilichtung, bem Unipruche Benuge zu leiften, Die Reichsminifter haben das Recht, den Berhandlungen beider Baufer des Reichstages beizuwohnen und sederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 128.

Die Reichsminister haben die Berpflichtung, auf Berlangen jedes der Baufer des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht lieber Die Einsehung und Dreganisation 2.82 gerichte, über bad Verfabren und Die Boll:

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses seyn. Diefen Gefeine wie auch Die Beffinmung och ist und bei bem Beichen bei bem Beiche bei

Wenn ein Mitglied des Bolkshauses im Reichsdienst ein Umt oder eine Beforderung annimmt, soenn ein Mingitto des Stellengerfen; es behält seinen Sit im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Das Meichsgericht. Abschnitt VI.

Artikel I.

§. 131.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 132.

Bur Buftandigfeit des Reichsgerichts gehören: a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt, wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Graffung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichstregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Berletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhauß und dem Volkshaus unter sich und zwischen jedem Otrettigtetten gelcheregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn Die streitenden Theile sich vereinigen, Die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten. d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Ginzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwichen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Bolksvertretung über die

Gültigkeit ober Auslegung der Landesverfassung. f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung

oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung. Blagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Lans desverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Unwendung gebracht werden können.

- g) Klagen deutscher Staatsburger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewähr: ten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Urt und Beise daffelbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgefetgebung vorbehalten.
- h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetlichen Mitteln der Abhülfe erschöpft find.
- i) Strafgerichtsbarkeit über die Unklagen gegen die Reichsminister, insofern sie beren ministerielle Berantwortlichkeit betreffen. usjaviog mandiau idness immisj niel mig medlaften onlin
 - k) Strafgerichtsbarkeit über die Unklagen gegen die Minister der Einzelstaaten insofern sie deren
 - 1) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Doch: und Landesverraths gegen das Reich. Db noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten, millimitel and electronich
 - m) Rlagen gegen ben Reichsfiscus.
 - n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Berpflichtung, dem Unspruche Genüge zu leiften, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Berpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sen, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Wolls ziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Berfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht tie Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ift. S. 135

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts: und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VII. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 136.

Dem deutschen Wolke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet senn, Sie sollen den Berfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und feine Berfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Ginzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken konnen, Weichögewalt gegen einen Einzeitigen von ber Bollsbaus unter fich und gruichten jedem bereifen, vonn

eparen upo ver verenerengerung. Der 1.8 idang deb Reichsgreiches einzuholen. (S. 1.*) Das deutsche Bolk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche ord radu gemigenracello & effen eine enternig gler bre

(5. 2.) Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm fraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung §. 139.

(S. 3.) Beber Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Bohnfitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Urt zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Rahrunges zweig zu betreiben, das Gemeindeburgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Beimathsgesetz, jene für den Gewerbetrieb durch eine Gewerbeordnung für gang Deutschland von der Reichsgewalt festgesett.

§. 140.

(S. 4.) Rein deutscher Staat darf zwischen seinen Ungehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im burgerlichen, peinlichen und Prozeße Rechte machen, welcher Die letteren als Auslander zurücksett. S. 141.

(S. 5.) Die Strafe des burgerlichen Todes foll nicht stattfinden, und da, wo fie bereits aus: gesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden. §. 142.

(S. 6.) Die Auswanderungsfreiheit ift von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder durfen Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches. nicht erhoben werden.

Artikel II.

S. 143.

(S. 7.) Bor dem Gefete gilt fein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ift aufgehoben.

Alle Standesvorrechte find abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleicherten gunter mind trangment Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie Rein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen. wieder eingeführt werden.

Die öffentlichen Memter find für alle Befähigten gleich zugänglich. In andernen gent Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht ftatt.

Artikel III.

8. 144.

(S. 8.) Die Freiheit der Person ift unverletzlich. (S. 8.) Die Freigen Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur ge-Die Werhaltung eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenschehen in Kraft eines tweiten der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt en. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Berwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden merden.

Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Feder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Burg-Jeder Angelmuligie werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Berbrechens I Denjewen vortigen. 3m Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ift der Schuldige und gegen denfelben vorliegen.

Im Faue einer wertentung berletten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. igenfalls der Statt dem Seitegen geforderlichen Modifikationen diefer Bestimmungen werden be-

fonderen Gefeten vorbehalten. §. 145.

(S. 9.) Die Todekstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im (S. 9.) Die Lovesprase, ausgenemmen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft. 3

^{*)} Die vorangeseste Zahl bezeichnet die Nummer, welche der Paragraph im Reichsgesesblatt Nr. 8 bei der amtlichen Publication

(6. 10.) Die Wohnung ift unverletzlich.

Gine Saussuchung ift nur gulaffig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb ber nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden foll,

2) im Falle ber Berfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,

3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe geftattet.

Die Haussudyung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von hausgenoffen erfolgen.

Die Unverletlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Berhaftung eines gerichtlich Berfolgten.

(S. 11.) Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Berhaftung vder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt wer

S. 148.

(S. 12.) Das Briefgeheimniß ift gewährleiftet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen, aus wohn 3 mag gehann nicht

Artikel IV.

S. 149.

(S. 13.) Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung feine Meinung frei zu äußern.

Meinung stei zu aupern. Die Preffreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maagregeln,

Die Pressenten dar unter tenen Dicherheitsbestellungen, Gtaatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkeränkungen der Oructertein ueber Presvergehen, welche von Umts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Gin Preggesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

(S. 14.) Jeder Deutsche hat volle Glaubens; und Gewissensfreiheit. (g. 14.) Zever Deungie gut Deur geligiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

(S. 15.) Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung feiner Religion.

Berbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gefete zu bestrafen.

- (S. 16.) Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Meichten und staatsbürgerlichen (S. 16.) Durch vas tengwe Detenning with ver Genup der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.
- (S. 17.) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Ungelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Reine Religionsgesellschaft genießt vor andern Borrechte durch ben Staat; es besteht fernerhin feine Staatsfirche.

Reue Religionsgesellschaften durfen sich bilden; einer Unerkennung ihres Bekenntniffes durch den Staat bedarf es nicht. Diefes Diecht fann jouobl von Einzelnen 154. ?

(S. 18.) Niemand foll zu einer firchlichen Sandlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. confduiften bestimmen. §. 155.

(S. 19.) Die Formel des Eides foll fünftig lauten: "So mahr mir Gott helfe".

S. 156. lafere ug deltebrip manglonnet midibne verd

(S. 20.) Die bürgerliche Gultigkeit der Ghe ift nur von der Bollziehung des Civilactes abhängig; die firchliche Trauung kann nur nach der Bollziehung des Civilactes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ift fein burgerliches Chehinderniß.

in Den Deier Deutschen baben bad Recht. 18. gebich und ohne 23affen bu verfammeln ; (S. 21.) Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI. moren mercheit verbert ihren der

§. 158.

(S. 22.) Die Wiffenschaft und ihre Lehre ist frei. Con mond nadifus I als (06 2)

§. 159.

oprbeugenbe Manarcael beidpränft werben.

Dan geiffige (Flagminum foll turch Sie 99.

(S. 23.) Das Unterrichtes und Erziehungswesen sieht unter ber Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geiftlichkeit als solcher enthoben.

§. 160.

(S. 24.) Unterrichts: und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an folden Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nach: Der häußliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. bie dus min untel guunging guid gewiesen bat.

(§. 25.) Für die Bildung der deutschen Jugend foll durch öffentliche Schulen überall genügend Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unters geforgt werden. richt laffen, welcher für die unteren Volköschulen vorgeschrieben ist.

Richt bie lebete Sand find Befdrünkungen. 1266 i.g.

(S. 26.) Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Bolksschulen an.

§. 163.

(S. 27.) Für den Unterricht in Bolksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden. bezahlt.

an policedit ambilioury notation \$. 164.

(S. 28.) Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu mahlen und sich für denfelben auszubilden, wie und wo er will.

. §. 165.

Beber Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Bolfevertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Ginzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Bereine ausgeübt werden; beim heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Beise, wie es die Disciplinar

§. 166.

Gine vorgängige Genehmigung der Behörden ift nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Sandlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

S. 167.

(S. 29.) Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Baffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Bolksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Orde nung und Sicherheit verboten werden.

S. 168.

(5. 30.) Die Deutschen haben das Recht, Bereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maagregel beschränkt werden. §. 169.

(S. 31.) Die in den SS. 167 und 168 enthaltenen Bestimmungen finden auf das heer und die Kriegsflotte Unwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

8. 170.

(6. 32.) Das Eigenthum ift unverletlich.

Gine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden,

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

S. 171.

(S. 33.) Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wes gen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grunds gen ganz over ihrindeige betaupern. fates der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch llebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu Für die toote sand into Schaftentungen. Des öffentlichen Bohls zuläffig.

(S. 34.) Jeder Unterthänigkeits: und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

(S. 35.) Ohne Entschädigung find aufgehoben:

(S. 35.) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten

2) Die aus dem guts: und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen. 2) Die aus dem gute, mit diese Begenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berech: igten dafür oblagen.

§. 174.

(S. 36.) Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leiftungen, insbesondere die Behnten, find ablösbar: ob nur auf Antrag des Belafteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlaffen.

Es foll fortan fein Grundftud mit einer unablosbaren Abgabe oder Leiftung belaftet werden.

§. 175.

(S. 37.) Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagozwecke find ohne Entschädigung aufgehoben.

Rur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Gigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise

der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grund:

§. 176. gerechtigkeit bestellt werden.

(S. 38.) Die Familienfideicommiffe find aufzuheben. Die Urt und Bedingungen der Aufhebung

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Landesgesetigebungen vorbehalten. §. 177.

(S. 39.) Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

(S. 40.) Die Strafe der Bermögenseinziehung foll nicht stattfinden.

Die Besteuerung foll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Guter in Staat und Gemeinde aufhort. Artikel X.

(S. 41.) Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es follen keine Patrimonialgerichte be-

(S. 42.) Die richterliche Gewalt wird selbstiffändig von den Gerichten geübt. Cabinetes und stehen. nisterialjustiz ist unstattgast. Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

Ministerialjustig ift unstatthaft.

(S. 43.) Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. (S. 43.) Es sou reinen privitegittet Burtheilung militärischer Verbrechen und Vergeben, so wie Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergeben, so wie Die Militärgerichtsvarreit ist auf Die Worbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

(S. 44.) Rein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entsernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Duspension darf midt ohne gerichtlichen Beschluß in den durch das Gelet bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden. §. 184.

(S. 45.) Das Gerichtsverfahren foll öffentlich und mündlich fenn.

Musnahmen von der Deffentlichfeit bestimmt im Intereffe ber Gittlichfeit bas Gefet.

Es foll forfan fein Grundfluck mit biner . 3816, giaren Mibante ober Leifenng belaftet, welben.

(S. 46.) In Straffachen gilt der Unklageprozeß.

Schwurgerichte follen jedenfalls in schwereren Straffachen und bei allen politischen Bergeben ge Logenerchtigkeit auf fremdem Grund und Beren, Sagteienfie Sagtrebnern untneilen Stungen eine Jaabzwiede find obne Enrichart . 8 choben.

(S. 47.) Die burgerliche Rechtspflege foll in Sachen befonderer Berufserfahrung durch fachkuns Dige, von den Berufsgenoffen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

(S. 48.) Rechtspflege und Verwaltung follen getrennt und von einander unabhängig fenn.

Ueber Competenzeonflicte zwischen den Berwaltungs, und Gerichtsbehörden in den Ginzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

(S. 49.) Die Berwaltungerechtspflege hort auf; über alle Rechtsverletzungen entschieden die Gerichte. Der Polizei fteht feine Strafgerichtsbarteit zu. dagragen and allementen gie melde

S. 189.

(S. 50.) Rechtsfräftige Urtheile deutscher Gerichte find in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Gin Reichsgesetz wird das Rähere bestimmen. Man beide beitigen bei beitige beitigen bei beitige beitigen bei beitigen beitigen beitigen bei beitigen bei beitigen bei beitigen beitigen beitigen beitigen beitigen beitigen beitigen beitigen beitigen bei beitigen beitigen beitigen bei beitigen bei beitigen beitigen bei beitigen bei beitigen bei beitigen bei beitigen bei beitigen beitigen bei beitigen beitigen bei beitigen beitigen bei beitigen beitigen beitigen beitigen beitigen bei beitigen beitige

Artikell XI.

Bede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Berfaffung:

a. Die Wahl ihrer Borfteber und Bertreter;

b. Die selbstständige Berwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Ginschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Dberaufficht des Staates;

Die Beneuerung foll fo gegebniet werroen,

c. die Beröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

d. Deffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

S. 191.

Jedes Grundstück foll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Bufteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

112 to 1911(1) 4 42 minorale ma §. 192.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Bolksvertretung verantwortlich. Anarbied medagrammulapen I million

S. 193.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Rammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

S. 194.

Den nicht deutsch redenden Bolksframmen Deutschland's ift ihre volksthumliche Entwickelung gemabrleiftet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Rirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Berwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 195.

Geber deutsche Staatsburger in der Fremde fieht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VIII. Die Gewähr der Berfassung.

Artikel I.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ift, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher Die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sigung vereinigten beiden Baufern des Reichstages einen Gid auf Die Reichsverfaffung.

Der Gid lautet: "Ich fcmore, das Reich und die Rechte des deutschen Bolfes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. Go mahr mir Gott helfe".

Erft nach geleiftetem Gide ift ber Raifer berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

S. 197.

Die Reichsbeamten haben beim Untritt ihres Umtes einen Gid auf die Reichsverfaffung zu leiften. Das Rabere bestimmt die Dienstpragmatif des Reiches.

Heber Die Berantwortlichkeit der Reichsminifter foll ein besonderes Reichsgesetz erlaffen werden.

§. 199.

Die Berpflichtung auf die Reichsverfaffung wird in den Ginzelftaaten mit der Berpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesett.

Artikel II.

§. 200.

Reine Bestimmung in der Berfaffung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichs: verfassung in Widerspruch stehen.

S. 201.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichs. gewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschries benen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 202.

Abanderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Sauser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Bu einem folden Befchluß bedarf es in jedem der beiden Saufer:

1) der Unwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;

2) zweier Abstimmungen, zwifchen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;

3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Artikel IV.

§. 203.

Im Falle des Ariegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Berhaft tung, Haussuchung und Verfammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise ausser Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bestingungen:

- 1) die Berfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gefammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
- 2) das Ministerium des Neiches hat die Zustimmung des Neichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Gesnehmigung vorgelegt werden.

Beitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verfündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

grif greichesemuie baben ürfin. Antriu nirs annes einen Eis auf viersteicheberifassung zu rei Ond Irabere bestimmt vie Dienskorguler, von Iraber.

Mober off Benanhvortlichkeit ber Reichbunnisser soll ein besonderes Reichsgesell erlassen werden.

Die Werpftichrung auf vie Bleichsverfassung wird inreven Einzelstaaten unt der Berpflähtung auf einverfassung der Berangeschaus geschenden verbinden verbladen berangeschat, geschenden

Arthertall.

iculus Deschmung in der Wegassung over in ein Gesehren eines Einzestingere das bar Andres erreichen Alliebert und siehen

Cind Renberums der Legierrezeform er einen dingelitzené kann nur 1716 Zuführmung der Nelcher gerale erfolgen. Diefe zugünnnung unuß für den 8.16 Leinserungen der Verhöversung vorgehören. benen Former gegeben werden.

Land to the same of the same o

beginnt inger im die speliebe geforgen beniegt nursen von einen Beldelig beiden Glößer eine nate Mehrer bei